STADT STOLBERG (RHLD.)
BEBAUUNGSPLAN NR.19
1. ÄNDERUNG GEM. § 13 BBAUG 1:500
LANDKREIS AACHEN
GEMARKUNG STOLBERG, FLUR 26

ERLÄUTERUNGEN

Bestand -(Vermessungszeichen)

- ⊙ 71 Polygon - Punkt
- ⊗ Kanaleinsteigeschacht
- Fl. 26 Flur
- 208 Flurstücksnummer
- ○ Vermarkter Grenzpunkt
- • Kleinpunkt
- Parallele Linien
- Ø Gittermast Hochspannung
- 35 KV Hochspannungs Leitung
- Flurgrenze

Festsetzungen:

Art der baulichen Nutzung:

- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- WS Kleinsiedlungsgebiete

Maß der baulichen Nutzung

- Zahl der Vollgeschosse
- z.B. II als Höchstgrenze
- z.B. (II) zwingend
- GRZ 0,4 Grundflächenzahl
- GFZ 0,8 Geschossflächenzahl

Bauweise - Baulinien - Baugrenzen

- o offene Bauweise
- △ nur Einzel- und Doppelhäuser zul.
- ▲ nur Hausgruppen zulässig
- ⓞ offene Bauweise, nur Gebäude mit einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof, wie Gartenhof- und Atriumhäuser (gem. §17(2) BauN VO)
- ⓖ geschlossene Bauweise, nur Gebäude mit einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof, wie Gartenhof- und Atriumhäuser (gem. §17(2) BauN VO)
- Baugrenze

Verkehrsflächen:

- Straßenbegrenzungslinie
- P Öffentliche Parkflächen

Grünflächen

- Grünflächen
- Parkanlage
- Spielplatz

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

- Fläche für Stellplätze oder Garagen
- Ga Garagen
- St Stellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- Mit Geh-, Fahr- und Leistungsrechten zu belastende Flächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches d. B-Planes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- F Flachdach
- Satteldach
- Firstrichtung
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Vorgeschlagene Bebauung
- z.B. 34° Dachneigung (Altgrad)
- TRH Traufhöhe über Oberkante Fußboden Erdgeschoss
- TS Tangentenschnittpunkte der Straßenachsen im Grundriß
- BA Bogenanfang
- BE Bogenende der Straßenachse
- R Radius
- Messungslinien

Der Rat der Stadt Stolberg(Rhld.) hat in seiner Sitzung am 30.10.1957 beschlossen, für das Plangebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Bürgermeister Stadtdirektor Ratsmitglied

Entwurf und Bearbeitung des Bebauungsplanes Nr. 19
Rheinische Heimstätte GmbH
Düsseldorf, den 18.4.1968

Es wird bescheinigt, daß die städtebauliche Planung geometrisch eindeutig festgelegt ist.

Aachen, den 5. Sept 1969
Öff. best. Verm. Ing.

Es wird bescheinigt, daß der gegenwärtige Zustand richtig dargestellt ist.

Aachen, den 5. Sept 1969
Öff. best. Verm. Ing.

Der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) hat in seiner Sitzung vom 28.10.1969 gemäß § 2(1) und 6 des Bundesbaugesetzes beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 19 aufzustellen und öffentzulegen.

Bürgermeister Ratsmitglied Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) hat in seiner Sitzung vom 13.4.72 gemäß § 2(1) und 6 des Bundesbaugesetzes beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 19 aufzustellen und offenzulegen.

Bürgermeister Ratsmitglied Stadtdirektor

Dieser Plan hat als Entwurf gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 2.1.1970 bis 2.2.1970 offengelegen.

Stadtdirektor

Dieser Plan hat als Entwurf gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 12.6.72 bis 12.7.1972 offengelegen.

Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 4.6.1970 als Satzung beschlossen worden.

Bürgermeister Ratsmitglied Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 19.12.1973 als Satzung beschlossen worden.

Bürgermeister Ratsmitglied Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes durch Verfügung vom genehmigt worden.

Köln, den

Der Regierungspräsident

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes durch Verfügung vom genehmigt worden.

Köln, den

Der Regierungspräsident

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes durch Bekanntmachung vom rechtsverbindlich geworden.

Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes durch Bekanntmachung vom 15.5.75 rechtsverbindlich geworden.

Stadtdirektor

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigefügt.
Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Teilen:
1. Bebauungsplan Nr. 19
2. Den Straßenlängsprofilen Blatt a-h

Begriffserklärung

Als Vorgartenfläche gilt die nichtbebaute Fläche der Baugrundstücke an den sie erschließenden Verkehrsflächen in einer Tiefe, die bestimmt wird von der vorderen Baugrenze eines jeden Baugrundstückes.

Als Geländeanschnittshöhe gilt die höchste Höhe des vorhandenen Geländes innerhalb der Grundrißprojektion des geplanten Gebäudes

Unverbindliche Eintragungen:

- Straßenachse
- Gefällwechselpunkt der Straßenlängsachse
- Straßen-und Wegequerschnitt

Flur 25

Textliche Festlegungen

In den reinen Wohngebieten (WR) sind gemäß § 1(4) der Bau NVO die nach § 3(3) Bau NVO genannten Ausnahmen nicht zulässig.

Dächer

Für die Dacheindeckung ist dunkelfarbiges Material zu verwenden.
~~Hausgruppen müssen gleiche Dachneigung und Traufhöhe haben.~~
Dachgauben sind nur bei zweigeschossigen Gebäuden ~~mit einer Traufhöhe ≤ 3,50m zulässig.~~ [illegible]

Drempel

Die Drempelhöhe darf bei eingeschossigen Gebäuden 30cm nicht überschreiten.
Bei Gebäuden, die mehrere Vollgeschosse enthalten, darf die Drempelhöhe 3m ~~nicht~~ überschreiten.

Garagen

Für alle Garagen wird ~~Flachdach~~ vorgeschrieben. [illegible]
~~Für alle Baugebiete wird aufgrund des § 9(1) 1b BBauG festgesetzt, daß Garagen an ihrer~~ [illegible]
~~Einfahrtsseite einen mittleren Abstand von 5,0m von der Strassenbegrenzungslinie einhalten müssen.~~
~~Aus gestalterischen Gründen werden Rampen zu Kellergaragen ausgeschlossen.~~ [illegible]
~~Die Garagen haben sich in Material und Farbe dem Hauptgebäude anzupassen.~~

Aussenanlagen

Innerhalb der Vorgartenfläche dürfen Einfriedigungen nicht errichtet werden.
~~Die Vorgärten sind als durchlaufendes Grünband auszubilden.~~
Einfriedigungen sind in einer Höhe von ≤ 1,50 m zugelassen.

Grüne Eintragungen:

Änderungen aufgrund der Auflagen in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 12.9.74
Az. 34.4.1 - 105 - 2339.74

Und Beschluß des Rates gem. § 10 BBauG vom: 29.4.1975

Verfahrensvermerke 1. Änderung

Der Rat der Stadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 25.5.76 gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit § 13 BBauG die 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Bürgermeister Stadtdirektor

Ratsmitglied

Die 1. Änderung ist gemäß § 12 BBauG durch Bekanntmachung vom 12. Juni 1976 rechtsverbindlich geworden.

Stadtdirektor

gehört zur Genehmigung vom: 12.9.1974
Az. 34.4.1-105-2339.74
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. Siebigs